

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes**

Vom

## Artikel 1

Das Gesetz über die Ernennung der Richter und Beamten des Landes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „W 2“ wird durch die Angabe „ W 3“ und die Angabe „C 2“ wird durch die Angabe „C 4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „, A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors“ und nach der Angabe „C 4“ die Wörter „mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird die Angabe „W 2“ durch die Angabe „ W 3“ und die Angabe „C 2“ durch die Angabe „C 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „, A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors“ und nach der Angabe „C 4“ die Wörter „mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule“ eingefügt.
- c) In Nummer 12 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- d) In Nummer 12 wird die Angabe „W 2“ durch die Angabe „W 3“ und die Angabe „C 2“ durch die Angabe „C 4“ ersetzt.

- e) In Nummer 12 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „, A 15 für das Amt eines Akademischen Direktors, A 16 für das Amt eines Leitenden Akademischen Direktors“ und nach der Angabe „C 4“ die Wörter „mit Ausnahme der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder der Hochschule und“ eingefügt.
- f) In Nummer 13 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- g) Es werden folgende Sätze angefügt:

"In Fällen von Nummer 11 und 12 liegt für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 3 sowie C 3 und C 4 die Zuständigkeit in den in § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Landesbeamtengesetz genannten Fällen und die Zuständigkeit zur Anerkennung öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Rücknahme der Ernennung nach § 12 Beamtenstatusgesetz bedarf für die in Satz 3 genannten Besoldungsgruppen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst der vorherigen Zustimmung des Ministeriums."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: